

Stadt Wolfsburg

**Dienstanweisung
zur Verhinderung
von Korruptionsdelikten
bei der Stadt Wolfsburg
(DA Korruptionsprävention)**

1. Präambel

Korruption stellt eine Gefahr für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft dar. Mit dieser Dienstanweisung sollen mit präventiver Zielrichtung Korruptionsdelikte verhindert und die Sensibilität aller Beschäftigten erhöht werden, um sie vor den straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen zu schützen.

2. Geltungsbereich und Kenntnissgabe

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Stadt Wolfsburg. Sie gilt nicht für die Beschäftigten des städtischen Klinikums.

Mit der Verwendung der Bezeichnung Beschäftigte in dieser Dienstanweisung sind die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten gemeint.

Diese Dienstanweisung ist allen Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Allen Beschäftigten ist diese Dienstanweisung durch die Leitung ihrer Organisationseinheit jährlich mit der Bitte um Einhaltung und Beachtung gegen Empfangsbekanntnis zur Kenntnis zu geben.

3. Vorschriften

Beschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen und Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle annehmen (§§ 42 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) i. V. m. § 49 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), § 3 Abs. 2 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)).

4. Grundsätzliche Regelung

Werden den Beschäftigten der Stadt Wolfsburg Belohnungen oder Geschenke von Personen angeboten, mit denen sie dienstlich zu tun haben, wird es sich häufig um Belohnungen und Geschenke in bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit handeln.

Ist die Annahme nicht nach Nr. 6.1 allgemein genehmigt, so wird die Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt.

Sind Betroffene ausnahmsweise der Ansicht, dass es sich um eine private Zuwendung (Belohnung oder Geschenk) handelt, wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an die Leitung ihrer Organisationseinheit zu wenden, damit dies geklärt wird. Nur auf diese Weise lassen sich Zweifel von vornherein vermeiden. Nehmen Beschäftigte von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Belohnungen und Geschenke an, ohne ihre Leitung der Organisationseinheit eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben (s. Nr.7 + 8).

Geschenke im üblichen Rahmen aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis (z. B. aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums o. ä.) sind Geschenke im privaten Rahmen, für deren Annahme keine Zustimmung erforderlich ist, so dass ein generelles Annahmeverbot nach Ziffer 5 für diese Geschenke nicht gilt.

5. Generelles Annahmeverbot

5.1 Die Annahme folgender Leistungen ist z. B. untersagt (keine abschließende Aufzählung):

1. Bargeld und Gutscheine,
2. Überlassung von Gegenständen (z. B. Kraftfahrzeugen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
3. Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassung von Fahrkarten, Telefon- oder Eintrittskarten, Bewirtungen, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
4. Gewährung besonderer Vergünstigungen bei privaten Angelegenheiten (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, überhöhte Rabatte).

5.2 Die Annahme von Zuwendungen, die dem Betroffenen nur mittelbar (z. B. Zuwendungen an Angehörige, Vereine usw.) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt.

5.3 Das Angebot von Leistungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 ist unverzüglich abzulehnen.

6. Allgemeine Zustimmung zur Annahme

6.1 Zur Verwaltungsvereinfachung gilt die Annahme der nachstehend aufgeführten Zuwendungen als allgemein genehmigt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblock), sofern sie den Wert von insgesamt 20 Euro nicht übersteigen (innerhalb eines Jahres pro Zuwendungsgeber),
- einmalige geringwertige Aufmerksamkeiten bis zum Wert von 20 Euro z. B. Blumen, Sekt, Pralinen u.ä., Genuss- oder Geschenkartikel (innerhalb eines Jahres pro Zuwendungsgeber),
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen z. B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,
- geringfügige Preisnachlässe, die der Stadtverwaltung allgemein eingeräumt werden und die allen Beschäftigten gleichermaßen zugutekommen,
- einfache Erfrischungen (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte), die bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (z. B. Besprechungen mit mehreren Personen) angeboten werden, sowie verbilligte Kantinenmahlzeiten gegen Entrichtung des üblichen Entgelts,
- eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen),
- Gastgeschenke, die von Gästen an Repräsentanten der Stadt übergeben werden und die nicht in das persönliche Eigentum der Beschäftigten übergehen,
- Zuwendungen an Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Stellung als Vertreterin oder Vertreter der Stadt handeln, sowie

dienstlich beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei besonderen Anlässen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Umgangs und der Höflichkeit haben und deren Annahme im gesamtstädtischen Interesse (z. B. Repräsentation der Stadt) und/oder im Zusammenhang mit der fachspezifischen Aufgabenerledigung im städtischen Interesse stehen. Im Vertretungsfall kann eine Delegation auf die jeweilige Leitung der Organisationseinheit erfolgen.

- 6.2 Bei Annahme einer Bewirtung besteht die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung nach § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzugeben.

7. Strafrechtliche Folgen

7.1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), ggf. in Verbindung mit § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung) strafbar. Wissen Vorgesetzte oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen ist, von der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch diese Personen, können sie sich auch nach § 357 StGB strafbar machen z. B. weil sie eine rechtswidrige Tat geschehen lassen.

7.2 Zu den strafrechtlichen Vorschriften wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass für Bestechlichkeit im Regelfall eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgesehen ist. Haben Beschäftigte bei ihren Handlungen einen Ermessensspielraum, kann der Tatbestand der Bestechlichkeit nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 332 Abs. 3 StGB bereits mit der Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes verwirklicht sein. Dabei ist der strafrechtliche Ermessensbegriff in § 332 Abs. 3 StGB weiter als der verwaltungsrechtliche Begriff des Ermessens.

Der Wortlaut der vorstehend genannten Strafvorschriften ist auszugsweise als Anlage dieser Dienstanweisung beigefügt.

8. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

8.1 Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhafte Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, ein Dienstvergehen (§ 42 BeamtStG, § 49 NBG). Auch die schuldhafte Verletzung der Pflicht, die zuständige Stelle über die angebotene, nicht angenommene Leistung zu unterrichten, ist ein Dienstvergehen.

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen oder Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§ 42 BeamtStG, § 49 NBG).

8.2 Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob Disziplinarmaßnahmen - ggf. die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst - erforderlich und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, oder vorläufige Dienstenthebung, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge) notwendig sind.

8.3 Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs.1 Satz 1 BeamtStG).

Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs.1 BeamtStG, so hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und im Zusammenhang mit dem Amt verliehene Titel nicht führen (§ 33 Abs.1 NBG).

- 8.4 Bei tariflich Beschäftigten ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung bzw. ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. In weniger schwerwiegenden Fällen kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Abmahnung oder eine Verlängerung der Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe, in Betracht.

9. Zweifelsfälle

Beschäftigte können sich in allen Zweifelsfällen an die Leitung ihrer Organisationseinheit wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung einzelner entstehen könnte.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 01.02.2006.

Wolfsburg, den 01.02.2016
Der Oberbürgermeister

gez. Klaus Mohrs

Anlagen: 1

Anlage zu Ziffer 7 der DA Korruptionsprävention (Stand Dezember 2015)

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2)...

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.